

**Von Gottes Gnaden Wir Alois Joseph,  
souverainer Fürst und Regierer des Hauses  
von und zu Liechtenstein von Nikolsburg,  
Herzog zu Troppau und Sägerndorf in Schlesien, Graf  
zu Rietberg, Ritter des goldenen Bliebes, Großkreuz  
des kön. Hannoverischen Guelphen-Ordens, &c. &c. &c.**

Zur Erleichterung der Einbringung der mindern Forderungen, welche den Betrag von fünfzig Gulden R. W. ohne Einrechnung der Zinsen nicht übersteigen, und zur Verminderung der betreffenden Kosten bei Executionen auf Fahrnisse haben Wir folgendes summarische Verfahren zu bestimmen befunden:

§ 1.

Die Execution für die erwähnten minderen Forderungen kann nicht nur auf der Grundlage der, von der Gerichtsordnung und durch andere Gesetze bereits bestimmten Urkunden, sondern auch auf Grundlage eines bloßen gerichtlichen, auch ohne vorläufige Klage, jedoch nach eingetretener Verfallzeit aufgenommenen Vernehmungs- (Audienz-) Protokolls, zu welchem der Gläubiger und der Schuldner vor Gericht erscheinen, der letztere die Forderung darin eingesteht, und sogleich oder in einer bestimmten Zeit die Zahlung zu leisten verspricht, von welchem Protokolle den Partheien nur auf ihr Verlangen Abschriften zu ertheilen sind, bewilliget werden.

§. 2.

Das Executionsgesuch kann beim Obergerichte mündlich zu Protokoll gestellt, oder auch schriftlich überreicht werden, und das Obergericht hat, wenn es das Gesuch gegründet findet, auf das namhaft gemachte bewegliche Vermögen des Schuldners mittelst eines einzigen Bescheides die Pfändung und Schätzung, welche an einem Tage, und gleichzeitig vorzunehmen sind, dann auch zugleich die Feilbiethung zu bewilligen, welche jedoch auf Verlangen des Gläubigers nur dann wirklich vorzunehmen ist, wenn der Schuldner binnen 14 Tagen vom Tage der vorgenommenen Pfändung und Schätzung den Gläubiger zu befriedigen, und die bereits erwachsenen und liquidirten Kosten zu bezahlen nicht vorgezogen haben sollte, wovon der Schuldner in dem Executionsbescheide ausdrücklich in Kenntniß zu setzen ist.

§. 3.

In dem Bescheide ist kein Schätzmänn zu bestimmen, sondern es bleibt dem Ortsrichter, der die Pfändung und Schätzung, wie bisher, vorzunehmen hat, überlassen, einen beeideten Schätzmänn beizuziehen, und durch denselben die gepfändeten Gegenstände zugleich schätzen zu lassen.

§. 4.

In dem über die wirkliche Pfändung und gleichzeitige Schätzung aufzunehmenden Protokolle sind die gepfändeten Gegenstände einzeln genau aufzuführen, und der gegebene Werth bei jedem Stücke einzeln anzumerken.

Dieses Protokoll ist von der anwesenden Parthei, von dem zugezogenen Schätzmänn und dem mit der Vollziehung der Executions-Verordnung beauftragten Ortsrichter, und wenn die gepfändeten und geschätzten Gegenstände zufolge oberamtlichen Auftrages bei einem Dritten zu hinterlegen sind, zum Beweise der wirklich übernommenen Verwahrung derselben auch von demjenigen zu unterzeichnen, dem die Sachen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

§. 5.

Das Protokoll über die vorgenommene Pfändung und Schätzung ist unverzüglich von dem Ortsrichter mit einer Relation dem Obergerichte einzusenden; auch kann jeder Theil eine Abschrift verlangen, und selbe ist dann sogleich auf einem Groschenstempel hinauszugeben. Es ist nicht nothwendig, die Partheien auf irgend eine Art an die Erhebung einer solchen Abschrift zu erinnern.

## §. 6.

Der §. 324 der allg. G. D., wornach, wenn kein Theil innerhalb 30 Tagen die Feilbiethung angesucht hat, der Executionsführer schuldig ist, die Sache um den Schätzungspreis zu übernehmen, und der Schuldner es ihm dafür zu überlassen, tritt bei diesem Verfahren gänzlich außer Kraft, und es bleibt vielmehr beiden Theilen nach Verlauf dieser Frist jederzeit frei, die Feilbiethung zu verlangen. Auch ist der Tag, an welchem die Abschrift der Pfändung und Schätzung erhoben werden kann, weder durch Anschlagung, noch durch eine Anmerkung auf der Relation selbst besonders ersichtlich zu machen.

## §. 7.

Dem Schuldner bleibt frei, die Feilbiethung auch sogleich nach der Pfändung und Schätzung mündlich oder schriftlich zu verlangen. Wenn binnen 14 Tagen vom Tage der erfolgten Pfändung und Schätzung der Schuldner den Gläubiger nicht vollkommen befriediget, und sich während dieses Zeitraumes bei dem Oberamte verlässlich nicht ausgewiesen hat, kann der Gläubiger bei diesem mündlich oder schriftlich um die Feilbiethung ansuchen. Ueber das Ansuchen des einen oder des andern Theils um die Feilbiethung wird, ohne eines weitern Bescheides zu bedürfen, lediglich in Befolgung der ersten richterlichen Executions-Berordnung das Feilbiethungs-Edikt, nemlich die Kundmachung erlassen, daß die bewilligte Feilbiethung werde vorgenommen werden, und die Vornahme der Feilbiethung einem Beamten oder dem Ortsrichter unter Mittheilung des unter §. 5 an das Oberamt gelangten Pfändungs- und Schätzungsprotokolls verordnet.

## §. 8.

Dieses Edikt hat den Namen der Partheien, den Wohnort des Schuldners, den Betrag der Forderung, die in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Anzeige der feilzubietenden Gegenstände, die Angabe des Gesamtschätzungswerthes derselben, nicht aber den Werth der einzelnen Stücke, die Bedingung, daß die Bezahlung des Versteigerungspreises sogleich zu erfolgen habe, die genaue Bestimmung des Ortes, des Tages und der Stunde der Feilbiethung, und zugleich auch die Erklärung zu enthalten, daß nur eine Feilbiethung gehalten werde, bei welcher, wenn für den feilgebothenen Gegenstand nicht wenigstens der Schätzungspreis angebothen werde, derselbe auch unter dem Schätzungspreis werde dem Meistbietenden überlassen werden.

## §. 9.

Die Versteigerungszeit ist zwischen 14 und 30 Tagen von dem Tage der Ausfertigung des Edikts oder der Kundmachung, die alsogleich zu geschehen hat, festzusetzen.

## §. 10.

Das Versteigerungs-Edikt hat das Oberamt auszufertigen, und durch das betreffende Ortsgericht verlautbaren zu lassen, was durch Anschlagung an der Gerichtstafel oder vor dem Gemeindehause, und durch dessen einmahlige Publikation vor der Kirche oder auf sonst übliche Weise zu geschehen hat.

## §. 11.

Ueber die Feilbiethung muß von dem Ortsrichter, der sie vornimmt, oder von dem dazu bestimmten Beamten ein Protokoll aufgenommen werden. In demselben ist nebst dem Namen des Ortsrichters oder Beamten und des Ausrufers, wenn solcher zugezogen wäre, und mit Beziehung auf das Versteigerungs-Edikt für jeden besonders feilgebothenen und zu bezeichnenden Gegenstand der letzte höchste Anboth ersichtlich zu machen, der Name des Meistbietenden anzugeben, und der wirklich erfolgte Erlag des angebothenen Preises anzumerken, oder der Grund anzugeben, warum derselbe nicht erfolgt ist.

Wenn bei der Versteigerung innerhalb der ersten Stunde Niemand für einen Gegenstand wenigstens den Schätzungspreis anbiethet, wird derselbe in der darauf folgenden Stunde dem Meistbietenden auch unter dem Schätzungspreis überlassen.

Das Feilbiethungsprotokoll ist von dem Beamten oder dem Ortsrichter, dem Ausrufer und dem Meistbietenden und auch von dem Executionsführer und dem Schuldner, wenn sie dabei anwesend sind, zu unterfertigen.

## §. 12.

Gleich nach Beendigung der Versteigerung hat der Ortsrichter in der Regel die Vertheilung des erlegten Preises in Gegenwart zweier Zeugen in der Art vorzunehmen, daß vorläufig

- a) die in dem ersten Executions-Bescheide ausgedrückten Gerichtsgebühren und andere später aufgelaufene Executionskosten, und

- b) die Gebühren des Ortsrichters, des Schätzmannes, des verwendeten Gemeinbedieners, des Ausrufers, und jeder andern bei den Executions- Akten gesetzmäßig verwendeten Person, welche für jede Person besonders und genau anzusetzen sind, und
- c) die in dem Executions- Bescheide für den Executionsführer liquidirten Kosten, die nicht in den obigen ad a begriffen sind, gehörig bezahlt, und sohin der Executionsführer für seine in dem Executions- Bescheide ausgedrückte Forderung befriediget, der allenfällige Ueberrest aber dem erequirten Schuldner übergeben werde.

Diese Vertheilung ist am Ende des Versteigerungsprotokolls umständlich anzuführen, und von den Empfängern und den beigezogenen Personen zu unterschreiben.

#### §. 13.

Ist die Feilbiethung von einem Kanzleibeamten vorgenommen worden, so hat auch dieser sich nach der Vorschrift des vorhergehenden §. 12 zu benehmen.

#### §. 14.

Wenn bei der in den zwei vorhergehenden §§. 12 u. 13 bezeichneten Vertheilung Anstände oder besondere Ansprüche dritter Personen sich ergeben sollten, so ist sich in die Vertheilung nicht einzulassen, sondern das erlegte Geld mit den Akten dem Oberamte zu übergeben, die Partheien davon mündlich zu verständigen, und am Ende des ebenfalls dem Oberamte zu übergebenden Versteigerungsprotokoll die entsprechende Anmerkung beizusetzen.

#### §. 15.

Die Pfändung, d. i. Beschreibung der in Execution gezogenen beweglichen Sachen und deren Schätzung, so wie die Feilbiethung nimmt der Ortsrichter selbst vor; zur Anschlagung und Kundmachung des Feilbiethungs- Ediktes, dann zum Ausrufen bei der Feilbiethung, so wie zur sonst etwa nothwendigen Hilfe und Mitwirkung hat er einen Geschwornen zu verwenden.

Damit der Ortsrichter jederzeit Auskunft über seine Executionsführungen geben könne, hat er ein ordentliches Gantbuch zu führen, und in dieses alle oberamtlichen Executionsaufträge, so wie seine darauf erfolgten Amtshandlungen, wie sie der Reihe nach auf einander folgen, mit Angabe des Namens des Gläubigers und des Schuldners, des Datums und der Zahl der oberamtlichen Executionsverordnung, des Betrages der Forderung und des Datums seiner Amtshandlungen aufzuzeichnen, und dieses Gantbuch seinem Nachfolger mit den übrigen Dienstakten nach §. 97 des G. G. v. 1. August 1842 einzuhändigen.

#### §. 16.

Der Ortsrichter hat die an ihn gelangenden Executionsaufträge, so auch seine darauf vorgenommenen Aktenstücke nach der Reihe, so wie sie auf einander folgen, verlässlich zu numeriren und sorgfältig beisammen aufzubewahren, und sobald ein Executionsakt gänzlich abgeführt ist, hat er die sämtlichen Akten sammt den eingehobenen Taxen dem Oberamte zu übergeben. Diejenigen Executionsakten, die entweder wegen erfolgter Zahlung, oder weil keine Parthei auf die Fortsetzung bestanden, unvollendet geblieben sind, sind jedoch erst dann dem Oberamte einzusenden, wenn seit dem letzten Akte bereits drei Monate verstrichen sein werden.

#### §. 17.

Das Oberamt prüft die eingesendeten Akten mit Entgegenhaltung seines eigenen Vormerkts, den es über alle hinausgegebenen Executions- Verordnungen zu führen hat, revidirt die Berechnungen über Gebühren und andere Auslagen, und verfügt im Falle eines ungebührlichen Bezuges dessen unverzügliche Rückstellung an die Parthei gegen einzusendende Quittung, und ermächtigt sie, wenn bei unvollendet gebliebenen Executionen Taxen oder Gebühren nicht eingebracht worden sind, mit Bestimmung ihres Betrages zur Einbringung derselben durch summarische Execution.

#### §. 18.

Die von dem Ortsrichter zu beziehenden oder zu berechnenden Gebühren sind folgende:

Für Bornahme der Pfändung und Schätzung bis zum halben Tage . . . . .	— fl. 30 fr.
Für Feilbiethung, wenn nicht mehr als ein halber Tag verwendet wird . . . . .	— " 30 "
wenn mehr als ein halber Tag verwendet wird . . . . .	1 " — "
Für Publikation des Ediktes dem Kundmacher . . . . .	— " 10 "
Für den Gehülfsen bei der Pfändung, dann dem Ausrufer im Orte, wenn nicht mehr als ein halber Tag verwendet wird . . . . .	— " 24 "
wenn mehr als ein halber Tag verwendet worden ist . . . . .	— " 48 "
Für allenfalls von den Partheien geforderte Abschriften der Executionsakten für jede Seite . . . . .	— " 4 "

Die Gebühren für die nöthigenfalls etwa verwendeten kunstverständigen Schätzmänner und Handlanger sind von dem Ortsrichter nach Umständen und immer mit möglichster Sparsamkeit zu bemessen.

## §. 19.

Nach wenn die Executionen von den Beamten des Amtes selbst nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion vorgenommen werden wird, sind für den Schätzmänn und Ausrufer nur die obigen Gebühren zu entrichten.

## §. 20.

Gegen die Amtshandlungen des Ortsrichters müssen die allfälligen Beschwerden bei dem Oberamte binnen 8 Tagen mündlich zu Protokoll, oder schriftlich angebracht und seine Verfügungen abgewartet werden.

## §. 21.

Gegen die Executionsbescheide des Oberamts, so wie gegen seine weiteren Verfügungen und Verordnungen in dem durch gegenwärtige Instruktion vorgezeichneten Verfahren ist der Rekurs binnen 8 Tagen bei dem Oberamte mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzubringen, und der Richter hat denselben mit den erforderlichen Akten und seinen Amtserinnerungen unverzüglich an das Appellationsgericht zu befördern. Dasselbe hat auch in dem Falle eines Rekurses gegen die Entscheidung des Appellationsgerichtes Statt zu finden.

## §. 22.

In allem, was durch gegenwärtige Anordnung ausdrücklich nicht anders bestimmt ist, hat es bei den allgemeinen Bestimmungen der Gerichtsordnung zu verbleiben.

## §. 23.

Ortsrichter, welche in festgesetzter Frist die ihnen aufgetragenen Executionsakte nicht vornehmen, die Relationen nicht einsenden oder sonst eine nicht verantwortliche Zögerung herbeiführen, haften dem Gläubiger für den ihm dadurch zugefügten Schaden, und haben alle jene Kosten und Taxen, die sie ihm durch die Zögerung darin verursacht haben, daß er zu Betreibungen genöthiget wurde, selbst zu tragen.

## §. 24.

Diese Anordnungen, welche mit dem Tage ihrer Kundmachung in Geseßkraft treten, sind auf bereits im Zuge begriffene Executionsführungen nicht anzuwenden.

Gegeben in Unserem Schlosse zu Liechtenstein am 22. Juni 1843.

**Alois.**

(L. S.)

**Joseph Freiherr von Buschmann,**  
fürstlicher dirigirender Hofrath.

**Maximilian Kraupa,**  
fürstlicher Wirthschaftsath.

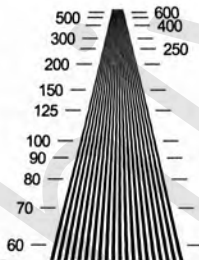
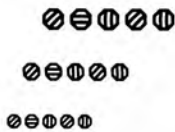
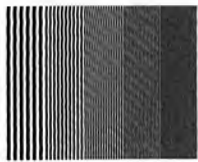
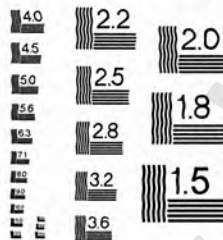
**Nach Sr. Durchlaucht**  
höchst eigenem Befehle:

**Franz Straß,**  
fürstlicher Sekretär.

Kodak Digital Science Imaging Test Chart TL-5003



© 1995, Eastman Kodak Company, All Rights Reserved Rev 2.0



ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ  
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz  
1234567890 Modern

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ  
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz  
1234567890 Courier New

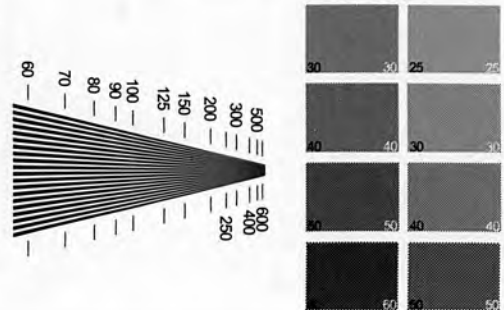
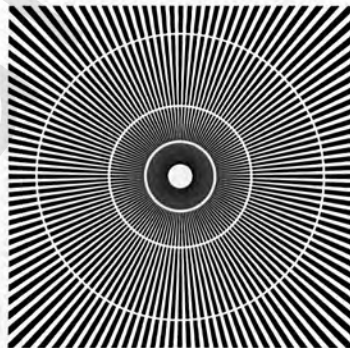
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ  
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz  
1234567890 Times Roman 6pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ  
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz  
1234567890 Times Roman 4pt

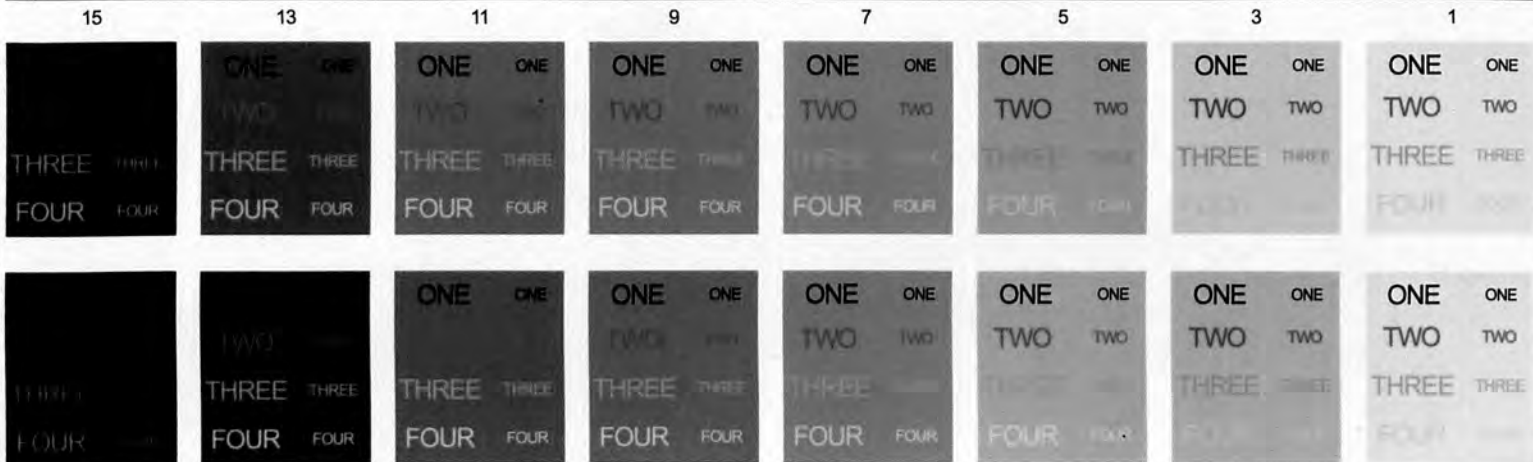
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ  
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz  
1234567890 Times Roman 8pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ  
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz  
1234567890 Times Roman 10pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ  
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz  
1234567890 Times Roman 12pt



MANUFACTURED BY: APPLIED IMAGE Inc 1653 East Main Street Rochester, NY 14609 USA Phone: (585) 482-0300 Fax: (585) 288-5989 www.appliedimage.com



**ENDE**